

#### **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung)**

*Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 i. V. m. §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) i. d. zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 07.10.2015 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung) beschlossen:*

##### **Artikel 1**

§ 13 Absatz 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst.

„Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse.“

##### **Artikel 2**

§ 16 Absatz 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.“

##### **Artikel 3**

§ 17 Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Dem Integrationsbeirat gehören 16 Mitglieder an:

1. ein Vertreter der Kreisverwaltung Uckermark
2. je ein Vertreter der im Kreistag des Landkreises Uckermark vertretenen sechs Fraktionen
3. ein Vertreter der Polizeiinspektion Uckermark
4. die Integrationsbeauftragten der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin
5. vier Vertreter von im Landkreis Uckermark agierenden Körperschaften, Institutionen und Vereinen, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund satzungsgemäß fördern bzw. damit funktionell befasst sind.

Für die Mitglieder des Beirats werden keine Stellvertreter benannt.“

##### **Artikel 4**

§ 17 Absatz 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Für den Beirat kann vorgeschlagen werden, wer am Tag der Benennung das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

## **Artikel 5**

### **In-Kraft-Treten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (4. Änderungssatzung - Hauptsatzung) tritt am 10.12.2015 in Kraft.

Prenzlau, .....

Dietmar Schulze